

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AHV GmbH, Heidenheim

Stand: Februar 2014

1. Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, die die AHV GmbH, St.-Pöltener-Str. 43, 89522 Heidenheim mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über die Lieferung von Elektro- bzw. Hydraulik/Pneumatik-Komponenten und Dienstleistungen abschließt. Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Liefervertrags, der durch die Annahme des von AHV unterbreiteten Angebots oder durch Regiebeauftragung durch den Kunden zustande kommt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn AHV nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 In allen Fällen müssen Nebenabreden und Vertragsänderungen von AHV schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

2. Umfang der Leistungspflicht

- 2.1 Maßgebend für die Leistungspflicht von AHV ist das vom Kunden angenommene Vertragsangebot von AHV oder die direkte Regiebeauftragung.
- 2.2 Sofern nach Annahme des Vertragsangebots oder der Regiebeauftragung einzelne Komponenten nicht mehr lieferbar sind, ist es AHV gestattet, diese durch zumindest gleichwertige andere zu ersetzen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle im Kaufvertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Soweit Zubehör und Betriebsmaterial versandt werden, gelten die Preise ab Versandstation, außerdem zzgl. Porto, Verpackung und evtl. für den Einzelfall vom Kunden geforderte Versicherung.
- 3.3 Alle vereinbarten Preisnachlässe und alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art entfallen ersatzlos, sofern der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber AHV in Verzug gerät. Es gelten dann stattdessen die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise vom Hersteller.
- 3.4 Erhöhen sich für Lieferungen mit einer vereinbarten Lieferfrist von mehr als zwölf Wochen nach Abschluss des Kaufvertrags die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Komponenten für AHV nachweisbar (vor allem infolge Erhöhung der Einkaufspreise, Lohn-, Material-, Transportkosten und öffentliche Abgaben), so ist AHV berechtigt, dem Kunden gegenüber eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen.

- 3.5 Alle Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge an AHV zu zahlen. Bei Rechnungstellung und dem Kunden angezeigter Lieferbereitschaft von AHV gilt dies auch dann, wenn die Lieferung aus einem vom Kunde zu vertretenden Grund bisher unterblieben ist.
- 3.6 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.
- 3.7 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann AHV Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt AHV vorbehalten.
- 3.8 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Vergütungsanspruch von AHV durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, kann AHV vor weiteren Leistungen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen. AHV kann dem Kunden eine angemessene Frist setzen, in welcher er Zug um Zug gegen die Leistung von AHV nach seiner Wahl die Vergütung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann AHV vom Vertrag zurücktreten.

4. Gefahrübergang, Teillieferung

- 4.1 Wird die Lieferung an den Kunden unter Einschaltung Dritter versandt, so erfolgt der Gefahrübergang, wenn AHV die Lieferung an den Dritten zum Zwecke der Beförderung übergeben hat. Die Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden, zum Abschluss einer Transportversicherung ist AHV nicht verpflichtet.
- 4.2 Wird durch das Verhalten des Kunden der Versand verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft durch AHV auf den Kunden über.
- 4.3 AHV ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zu Teillieferungen berechtigt.

5. Lieferfristen, Verzug

- 5.1 Liefertermine oder -fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von AHV schriftlich bestätigt worden sind. Sie sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten.
- 5.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch AHV setzt stets voraus, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen und seinen sonstigen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachkommt. Macht

er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung des Kunden ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von AHV um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum sowie um einen angemessenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass AHV vorhandene Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzt.

6. Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln

- 6.1 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Komponenten kann der Kunde von AHV Nachbesserung verlangen. Die Mangelhaftigkeit muss unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
- 6.2 Der Kunde wird bei der Eingrenzung von Mängeln mitwirken. Der Kunde ist verpflichtet, AHV nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Mängeln sowie sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann AHV die Nacherfüllung verweigern.
- 6.3 Ist es AHV entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, ist AHV berechtigt, dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, den Mangel so zu umgehen, dass der Kunde die Komponenten vertragsgemäß nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder ist dem Kunden unter diesen Umständen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Soweit er Herabsetzung des Kaufpreises oder Schadensersatz verlangen kann, ist die Möglichkeit, den Mangel zu umgehen, angemessen zu berücksichtigen. Ein Zurückhalten von Zahlungen ist nur nach gemeinsamer Absprache und in einem angemessenen Verhältnis zulässig.
- 6.4 Sofern der Kunde Mängelansprüche geltend macht, hat dies keinen Einfluss auf etwaige weitere zwischen AHV und dem Kunden bestehende Verträge.
- 6.5 AHV kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde AHV die vereinbarte Vergütung abzüglich eines angesichts der noch ausstehenden Nacherfüllung angemessenen Teiles bezahlt hat.
- 6.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Komponenten beim Kunden.
- 6.7 Werden vom Kunden oder von Dritten

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AHV GmbH, Heidenheim Stand: Februar 2014

unsachgemäße Änderungen oder Reparaturarbeiten vorgenommen, so bestehen weder Garantie- noch Mängelansprüche.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Das Eigentum an der Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei AHV.
- 7.2 Im Fall des Zahlungsverzuges ist AHV berechtigt, die Herausgabe der Lieferung zu verlangen, ohne vom Vertrag zurücktreten und dem Kunden das zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlte Entgelt zurückerstatten zu müssen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Lieferung unverzüglich an AHV herauszugeben, und AHV ist nach vorheriger Androhung der Verwertung berechtigt, den Kaufgegenstand zu verwerten und den Verwertungserlös auf bestehende Forderungen anzurechnen. Der Kunde hat im übrigen die Pflicht, die Lieferung während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und AHV unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte, beispielsweise durch Pfändungen, auf die Lieferung zugreifen oder falls die Lieferung beschädigt wird oder abhanden kommt. Verletzt der Kunde die hier genannten Pflichten erheblich, kann AHV den Rücktritt vom Vertrag erklären.

wirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Kaufvertrags oder dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 8.2 Erfüllungsort ist der Sitz von AHV, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Heidenheim. Satz 1 gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Gerichtsstands Heidenheim gilt darüber hinaus auch, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 8.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder anderer Bestandteile des Kaufvertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrags, insbesondere dieser Bedingungen, ganz oder teilweise un-